

## **Beitragsordnung des Schwarzwälder - GENAWO Verein e.V.**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Höhe der Beiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge. Der Vorstand legt die Mahngebühren fest.

b) Die festgesetzten Beträge werden für neue Mitglieder im Monat des Eintritts fällig. Neubeschlüsse und Beitragsänderungen treten zum Folgemonat in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

c) Der Jahresbetrag beginnt mit dem Eintritt des Mitgliedes in den Verein.

### **§ 3 Beiträge und Gebühren**

#### **Beitragshöhe**

1) Ordentliche Mitglieder 60 € im Jahr. Gültig ab 01.11.2023

2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

a) Die Beiträge werden von den Mitgliedern auf das Konto des Vereins überwiesen. Mitglieder deren Beiträge mehr als 2 Monate rückständig sind, werden kostenpflichtig angemahnt.

b) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

e) Endet eine Mitgliedschaft aus verschiedenen Gründen, werden Beiträge, die für das laufende Jahr entrichtet wurden, nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Zahlungen**

Überweisung auf andere Konten des Vereins sind nicht zulässig.

Volksbank Mittlerer Schwarzwald e.G

Schwarzwälder GENAWO-Verein e.V.

IBAN: 77664927000040482806

### **§ 4 Vereinsaustritt**

Es gilt § 4 der Satzung.